Meue Bekanntmachung über hypotheken u. a.

WTB Berlin, 9. Juni. (Telegr.) Der Bundesrat hat in seiner Sigung am 8. Juni eine Bekanntmachung über die Gestendmachung von Inpotheken u. a.

Schuh der durch den Krieg in Mitseidenschaft gezogenen Haus und Kentenschaft gezogenen Haus und Kentenschaft gezogenen Haus und Grundbesiger über den krieg in Mitseidenschaft gezogenen Haus und Grundbesiger über den bisherigen gesehlichen Rahmen hinaus erweitert. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der Berordnung betressend die Bewilligung von Jahlungsfristen dei Inpotheken und Grundschulden und der Berordnung über die Bersagung des Juschlags dei der Zwangswersteigerung von Gegenständen des undeweglichen Bermögens vom 10. Dezember 1914, die au sig eho den worden sind. Durch die Bersordnung wird zunächst (mit Kücksicht auf die erhebliche Dauer des Krieges und ihre Begteiterscheinungen im städtischen Immobilieren den krieges und ihre Begteiterscheinungen im städtischen Immobilieren der Skrieges und ihre Begteiterscheinungen im städtischen Immobilieren der Schenkeistungen der Kentenschuld bis zu einem Jahrungsfrist ausgedehnt. Sie kam jest sir das Kapital der Inpothet oder Grundschuld oder die Ablösungsssumme der Kentenschuld bis zu einem Jahre, für Zinsen und andere Rebenkeistungen dies zu seinem Jahre, für Zinsen und andere Rebenkeistungen dies zu seinem Jahre, für Zinsen und andere Rebenkeistungen dies zu seinem Jahre, für Zinsen und andere Rebenkeistungen der Kentenschuld bis zu einem Jahre, für Zinsen und andere Rebenkeistungen der Kentenschuld bis zu einem dahre, für Zinsen und andere Rebenkeistungen der Kentenschuld der Sinsen der Grundschuld oder die Erist der Monate). Damit Härten, die sich aus der Berlängerung der Frist für den Gtäubiger ergeben mögen, vermieden werden können, kann die Frischessingens abhängig gemacht werden.